

## Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 04.03.2025 die „**Auxilitas**“ **Hengstberger-Gemeinnutz-Stiftung**“ mit Sitz in Böblingen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist

- i. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - ii. die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
  - iii. die Förderung der Jugendhilfe sowie der Altenhilfe,
  - iv. die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
  - v. die Förderung der Kunst und der Kultur,
  - vi. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - vii. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO,
  - viii. die Verfolgung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO.
- durch geeignete Leistungen und Projekte.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.